

Stand: Mai 2023

Satzung des

MTV Luhdorf-Roydorf

von 1910 e. V



Satzung des Männer-Turn-Vereins Luhdorf- Roydorf von 1910 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Männer-Turn-Verein Luhdorf-Roydorf von 1910 e.V.“ und hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) Ortsteil Luhdorf. Gründungsjahr ist 1910. Die Kurzform lautet MTV Luhdorf-Roydorf.
2. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und von Kunst und Kultur
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung von Sport in verschiedenen Sportarten, die teilweise wettkampfmäßig, aber auch ausschließlich zur körperlichen und/oder mentalen Ertüchtigung und Gesundheitsförderung betrieben werden. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
Außerdem fördert der Verein das kulturelle Leben durch Laienspiel, Tanz und Chorgesang
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung und Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seinen Gliederungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift/en der/s gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Eine Ablehnung des Vorstandes bedarf keiner Begründung.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und über die Regelungen der Geschäfts- und Beitragsordnung eingezogen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
 - die/der erste Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Finanzwart/in.

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich für den Verein allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, den erweiterten Vorstand durch Beisitzer zu ergänzen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - der/m ersten Vorsitzenden
 - der/m stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/m Finanzwart/in
 - der/m Schrift- und Presswart/in
 - der/m Sozialwart/in
 - der/m Geschäftsführer/in
 - vom Vorstand berufene/n Beisitzer/innen

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer/s Vertreters/in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/m Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Zahlung von Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ehrenamtlich Beschäftigten eine Aufwandsentschädigung zu gestatten und nebenberufliche oder hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Medienkosten.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Er bleibt bei Zeitablauf jedoch bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung im Amt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die jährlich wiederkehrende Jahreshauptversammlung (JHV). Sie findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Zur Vorbereitung lädt der Vorstand den erweiterten Vorstand sowie die Abteilungsleiter zu einer Vorbesprechung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 50 Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des/r Kassenprüfer/in
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der/s Kassenprüfers/in
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushängen in der Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Parallel sollte eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder anderen Medien des Vereins erfolgen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie sollen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, dass auf Antrag die schriftliche Wahl beschlossen wird.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

6. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder. Wählbar zum Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereits seit mindestens drei Jahren Vereinsmitglied sind. In den erweiterten Vorstand können Mitglieder berufen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 18 Ehrungen und Ernennung zu Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die ununterbrochen 25, 40 oder 50 Jahre Mitglied des Vereins sind sollen jeweils zu diesem besonderen Anlass (wenn möglich) auf der JHV gewürdigt werden. Diese Würdigung kann sich auch im Zehnjahresrhythmus wiederholen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, ebenso eine erneute Wahl nach einer Pause von mind. 3 Jahren.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung zu präsentieren.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Basis des Prüfergebnisses über die Entlastung des Vorstands.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäfts- und Beitragsordnung, sowie Ordnungen für die Benutzung der Sportstätten erlassen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winsen (Luhe), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am ... 2023 beschlossen worden und löst die Satzung des Vereins aus dem Jahre 1988 ab.

Luhdorf, den Juni.2023

1.Vorsitzender
Rolf Gevers

2.Vorsitzende
Kristiane Heuser

Finanzwart
Christoph Mülder

Schriftwartin
Stephanie Hiller